



Schweizer Netzwerk
für Bildung und
internationale
Zusammenarbeit

Statuten des Vereins „Schweizer Netzwerk für Bildung und Internationale Zusammenarbeit RECI“

Präambel

Das Schweizer Netzwerk für Bildung und Internationale Zusammenarbeit RECI wurde am 9. November 2007 in einer gemeinsamen Initiative von Schweizer Entwicklungsorganisationen, Bildungsinstitutionen und –ExpertInnen sowie der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit des Bundes, der DEZA, gegründet. Der Zweck und die Ziele des Netzwerkes wurden in einer Charta festgelegt. Diese bildete die institutionelle und inhaltliche Basis des Netzwerkes.

Im Rahmen einer Rollenklärung zog sich 2013 die DEZA als Netzwerkmitglied zurück und konzentriert sich auf ihre Rolle eines strategischen und finanziellen Partners. Das RECI versteht sich seither als Netzwerk von zivilgesellschaftlichen Akteuren und Bildungsinstitutionen, was an der Gründungsversammlung des Vereins RECI am 18. Juni 2015 formalisiert wurde.

Der Vorstand initiierte im August 2020 eine Revision der Statuten und die vorliegende Version wurde von der Generalversammlung vom 25. März 2021 angenommen.

I. Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Das Schweizer Netzwerk für Bildung und Internationale Zusammenarbeit RECI ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Zusammenarbeit von Akteuren in der Schweiz im Bereich Bildung mit dem Ziel, das Recht auf eine qualitativ gute Bildung für alle umzusetzen und so nachhaltige Entwicklung und soziale Gerechtigkeit zu fördern. Mit dem Fokus auf die Qualität der Bildung nimmt der Verein die folgenden Aufgaben wahr:

- Förderung von Zusammenarbeit, Informations- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern und mit anderen an der Thematik Bildung und Internationale Zusammenarbeit interessierten Akteuren;
- Entwicklung von Strategien und Aktionen zur Sensibilisierung der Schweizer Bevölkerung;
- Beteiligung an und Stellungnahme zu politischen Debatten in der Schweiz und International im Kontext von Bildung und Internationale Zusammenarbeit;
- Kooperation und Vernetzung mit Schweizer oder Internationalen Organisationen, welche gleiche oder komplementäre Ziele verfolgen.

Art. 3

Sitz des Vereins ist das Domizil der Geschäftsstelle des RECI.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die über ihren Sitz oder ihre Tätigkeit einen Bezug zur Schweiz haben und sich im Sinne des in Art. 2 genannten Vereinszwecks engagieren.

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern;
- Kollektivmitgliedern, z.B. Entwicklungsorganisationen und Bildungseinrichtungen.

Art. 5

Die Mitglieder verpflichten sich, die Vereinsstatuten einzuhalten, sich im Rahmen des Netzwerkes zu engagieren und die von der Vereinsversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge zu bezahlen.

Art. 6

Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand beantragt. Dieser entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- den Austritt;
- den Ausschluss durch den Vorstand bei schwerwiegenden Verstössen gegen die Statuten oder aus anderen gerechtfertigten Gründen;
- Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr ist in jedem Fall geschuldet.

Art. 8

Verantwortlich für den Ausschluss eines Mitglieds ist der Vorstand. Die betroffene Organisation oder Person kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge nicht bezahlt, kann dies zum Ausschluss aus dem Verein führen.

III. Finanzielle Mittel

Art. 9

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- den ordentlichen Mitgliederbeiträgen. Die Beiträge für Kollektivmitglieder werden im Rahmen eines nach Finanzkraft der Organisationen abgestuften Modells festgelegt;
- ausserordentlichen Beiträgen von Mitgliedern;
- Erträgen aus Vereinsaktivitäten;
- Mitteln und Zuwendungen der öffentlichen Hand und privater Institutionen;
- Spenden;
- andere gesetzlich zulässigen Quellen.

Der Verein kann bezahlte Leistungsaufträge für die öffentliche Hand, für die Mitglieder des Netzwerks oder für Dritte übernehmen.

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die Mittel des Vereins werden ausschliesslich für Aktivitäten im Rahmen des Vereinszwecks genutzt.

IV. Organisation

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Geschäftsstelle;
- die Revisionsstelle.

1. Generalversammlung

Art. 11

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 12

Der Generalversammlung stehen folgende nicht übertragbaren Rechte zu:

- Genehmigung und Änderung der Statuten;
- Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder;
- Wahl und Abwahl der Revisionsstelle;
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- Erteilung der Decharge für den Vorstand;
- Bestätigung der Jahresplanung und des Budgets;
- Festsetzung des Rasters für die jährlichen Mitgliederbeiträge;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Traktandenliste;
- Beschluss über Auflösung und Liquidation des Vereins.

Art. 13

Die Generalversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Eine Generalversammlung wird mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich mit Angabe der Traktanden einberufen.

Art. 14

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/ von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 15

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder abstimmen (durch Präsenz oder durch Stellvertretung).

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der abstimmenden Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins verlangen ein Zweidrittelmehr der anwesenden Stimmen.

Die Stimmengewichte sind wie folgt festgelegt:

- Einzelmitglieder haben eine Stimme;
- Kollektivmitglieder haben je drei Stimmen.

Art. 16

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Traktandenliste der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

2. Vorstand

Art. 17

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern.

Mitarbeitende von Kollektivmitgliedern oder Einzelmitglieder können von der Generalversammlung in den Vorstand gewählt werden.

Vorstandsmitglieder handeln in ihrer persönlichen Kapazität und im Interesse des Vereins RECI.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, den Vorsitz führt eine Präsidentin oder ein Präsident, die/der vom Vorstand aus den Vorstandsmitgliedern ausgewählt wird. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 18

Die Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Art. 19

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder sich zu den Traktandenpunkten äussert und an der Entscheidungsfindung beteiligt ist. Die Beschlüsse werden mit Mehrheitsentscheid gefasst, der Präsident/die Präsidentin hat den Stichentscheid.

Art. 20

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift verpflichtet.

Art. 21

Der Vorstand ergreift geeignete Massnahmen, um die Ziele des Vereins zu erreichen und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand ist gegenüber der Generalversammlung rechenschaftspflichtig.

Der Vorstand stellt sicher, dass alle Geschäfte, welche nicht durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugewiesen sind, erledigt werden und hat insbesondere folgende Kompetenzen und Verantwortlichkeiten:

- Einberufung der Generalversammlung;
- Aufnahme, Ablehnung oder begründeten Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- Umsetzung der Statuten und Erarbeitung/Anpassung von Geschäftsreglementen sicherstellen;

- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Ernennung der Geschäftsleitung
- Inhaltlich-strategische Führung und Begleitung der Geschäftsstelle.
- Erstellung der Jahresrechnung, und des Budgets z.Hd. der Generalversammlung;
- Vorbereitung des Jahresberichts und der Jahresplanung z.Hd. der Generalversammlung;
- Entwicklung von Strategien;
- Einsetzung von Arbeitsgruppen zur Erreichung der unter Art. 2 festgelegten Vereinsziele oder zur Durchführung von besonderen Aktionen;

3. Geschäftsstelle

Art. 22

Der Verein hat eine Geschäftsstelle, die mit der operativen Führung des Vereins gemäss Vorstandsbeschlüssen betraut ist. Die Geschäftsstelle kann per Mandat an eine Mitgliedsorganisation oder an eine externe Stelle / Person übertragen werden. Die Geschäftsstelle arbeitet unter Leitung des Vorstandes.

4. Revisionsstelle

Art. 23

Eine externe Revisionsstelle wird jeweils für eine maximal dreijährige Amtsdauer mit der Prüfung der Rechnung beauftragt. Diese legt der Vereinsversammlung einen Bericht mit Kommentaren zur Geschäftsführung des Vorstands des letzten Rechnungsjahrs vor.

V. Amtsdauer und Geschäftsjahr

Art. 24

Die Amtsdauer der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen bis zu drei Amtszeiten sind möglich. Nach drei vollen Amtszeiten muss mindestens ein Jahr vergehen, bevor die Person erneut nominiert werden kann.

Art. 25

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

VI. Auflösung

Art. 26

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine andere gemeinnützige Organisation mit ähnlichen Zwecken über. In keinem Fall können die Aktiven an die Gründer oder Mitglieder gehen oder zu ihrem Vorteil eingesetzt werden.

Die vorliegenden Statuten wurden am 25. März 2021 von der Generalversammlung angenommen.

Im Namen des Vereins:

Der Präsident / die Präsidentin

Die Geschäftsleitung